

Sitzung vom 18. Juli 2001

1102. Dringliche Anfrage (Lohnnachzahlungen beim Pflegepersonal)

Kantonsrätin Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S., Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a.A., und Mitunterzeichnende haben am 9. Juli 2001 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Am 25. Juni 2001 hat der Kantonsrat dem Nachtragskredit betreffend Lohnnachzahlungen ans Pflegepersonal zugestimmt. Die Nachzahlungspflicht ist auf 5 Jahre rückwirkend festgelegt. Nun stellen sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen:

1. Welchem Termin entsprechen diese 5 Jahre: 1.1.96 oder 1.7.96?
2. Wird das Geld nur an Leute ausbezahlt, die heute noch arbeiten, oder auch an solche, die nur eine gewisse Zeit gearbeitet haben? Wie lange muss dieses Arbeitsverhältnis mindestens gedauert haben, damit diese Personen in den Genuss von Nachzahlungen kommen?
3. In welcher Zeitspanne und mit welchen Mitteln (Tagespresse, Briefe) werden diese Personen informiert?
4. Wird diese Suche/Meldung zentral für alle Spitäler im Kanton durchgeführt, oder muss jede Klinik selbst für die Suche/Meldung und die daraus entstehenden Zusatzkosten aufkommen?
5. In der Finanzdirektion wurden bereits Leute eingestellt, die dieses aufwendige Verfahren abwickeln sollen. Wer finanziert die allenfalls entstehenden Mehrkosten? Wird der bewilligte NK vom 25. Juni 2001 reichen?
6. Sind im NK die Lohnkosten der staatsbeitragsberechtigten Spitäler enthalten, oder ist bei diesen ebenfalls mit höheren Kosten für den Kanton zu rechnen?
7. Mit dem NK haben wir den Lohnanpassungen für 1.7.01 bis 31.12.01 zugestimmt. Werden die Lohnnachzahlungen als gebundene Ausgaben oder als NK II deklariert?
Mit welchen Gesamtkosten rechnet der Kanton,
 - a) für die kantonalen Institutionen,
 - b) kantonale Kosten für die staatsbeitragsberechtigten Institutionen,
 - c) kommunale Kosten für die staatsbeitragsberechtigten Institutionen,
 - d) für die Alters- und Pflegeheime der Gemeinden (sofern eine Angabe möglich ist)?
8. Werden die Lohnnachzahlungen einen Einfluss auf die Tarife der Krankenversicherer und somit auf die Krankenkassenprämien haben? Wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, weshalb nicht?
9. Welchen Einfluss werden die Lohnerhöhungen auf die Krankenkassentarife haben und per wann?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S., Jürg Leuthold, Aeugst a.A., und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Personen, die nicht selbst geklagt haben, aber einer klagenden Berufsgruppe und Funktion angehören, haben Anspruch auf Lohnnachzahlungen. Gemäss Art. 128 Ziffer 3 OR, der analog auch im öffentlichen Recht gilt, hat dieser Anspruch fünf Jahre Rückwirkung. Nachdem die Verwaltungsgerichtsurteile Ende März 2001 rechtskräftig wurden, geht die Rückwirkung bis zum 1. März 1996 zurück. Geschuldet ist die Lohndifferenz bis zum Zeitpunkt der Überführung der Pflegenden und Angehörigen von MTT-Berufen in die höheren Lohnklassen, das heisst für die Lohnzahlungen bis Ende Juni 2001.

Die Nachzahlungen sind als Folge der vom Verwaltungsgericht festgestellten Diskriminierung bei den Einreihungen der klagenden Berufsgruppen und Funktionen (Pflegende mit dem Fähigkeitsausweis SRK mit Passerellenprogramm oder einem Diplom, solche mit Zusatzausbildungen und/oder in Leitungsfunktionen bis und mit alt Lohnklasse 16, alle Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Unterrichtsassistentinnen und -assistenten sowie Berufsschullehrerinnen und -lehrer) zu leisten. Das heisst, dass alle Angehörigen der klagenden Berufsgruppen und Funktionen, die ab 1. März 1996 zu irgendeinem Zeitpunkt an einem kantonalen oder einem staatsbeitragsberechtigten Spital gearbeitet haben, An-

spruch auf Lohnnachzahlungen haben. Die Dauer der Anstellung spielt somit lediglich für die Höhe der Nachzahlungen, nicht aber für die Anspruchsberechtigung eine Rolle.

Am Montag, 9. Juli 2001, informierten die Medien auf Grund einer Pressemitteilung der Gesundheitsdirektion über die Grundsätze der Nachzahlungen und über die Art und Weise, wie sie abgewickelt werden. Im Anschluss daran wurden in allen grösseren Tageszeitungen, in Lokalzeitungen des Kantons Zürich sowie in Fach- und Verbandszeitschriften Inserate geschaltet, mit denen die Berechtigten über das Vorgehen informiert und zur Einreichung eines Gesuchs aufgefordert wurden. Die Inserate werden nach den Schulferien, d.h. Ende August 2001, und im November 2001 ein zweites und ein drittes Mal publiziert. Eine persönliche Erstkontaktaufnahme mit allen Anspruchsberechtigten ist nicht möglich, weil die Angehörigen der Gesundheitsberufe eine zu grosse Fluktuation aufweisen.

In den Verwaltungsgerichtsurlen werden nur die kantonalen Spitäler unmittelbar verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten. Dies deshalb, weil der Kanton Zürich anlässlich der auf den 1. Juli 1991 in Kraft getretenen strukturellen Besoldungsrevision insbesondere die dipl. Krankenschwester im Vergleich zu typisch männlichen Berufen zu tief eingereiht hat. Nachdem die staatsbeitragsberechtigten Spitäler in der Vergangenheit in der Regel mit dem Kanton Zürich eine gemeinsame Lohnpolitik betrieben und zwischen den Institutionen häufig Stellenwechsel stattgefunden haben, hat sich die Gesundheitsdirektion bereit erklärt, die Abwicklung der Lohnnachzahlungen sowohl für die kantonalen als auch die staatsbeitragsberechtigten Spitäler (einschliesslich Psychiatrie) in einer gemeinsamen Einrichtung durchzuführen. Sie hat diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) angegangen, der für die staatsbeitragsberechtigten Spitäler Koordinations- und Informationsaufgaben wahrnimmt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die staatsbeitragsberechtigten Betriebe trotz grundsätzlich gemeinsamer Lohnpolitik je nach Rechtsträgerschaft und besonderer betrieblicher Ausrichtung teilweise auch abweichende Lohnsysteme kannten. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen wurde aber auch in solchen Fällen jeweils die kantonale Besoldungsstruktur zu Grunde gelegt. Dementsprechend werden in den staatsbeitragsberechtigten Betrieben die Lohnnachzahlungen teilweise abweichend ausfallen. Die Stadt Zürich wird gar keine Lohnnachzahlungen leisten; sie ist der Ansicht, das stadtzürcherische Besoldungsrecht habe die Krankenschwestern nicht diskriminiert.

Die von der Gesundheitsdirektion zur Abwicklung der Lohnnachzahlungen eingerichtete Stelle wird je nach Auslastungsgrad zwischen 5 und 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Es ist geplant, die Einrichtung unter der Bezeichnung «Zentralstelle Lohnnachzahlungen für Berufe im Gesundheitswesen» (ZL BG) bis März 2002 zu betreiben. Sie belegt Räumlichkeiten im ehemaligen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Opfikon-Glattbrugg. Die aktuellen Details können jederzeit auf der Internetseite <http://www.ktzh.ch/gd/aktuell> abgerufen werden. Die für die administrative Bewältigung der Gesuche für das Jahr 2001 veranschlagten Kosten in der Höhe von rund 2 Mio. Franken werden mit der II. Serie der Nachtragskredite 2001 beantragt, abzüglich die der Finanzdirektion mit der I. Serie der Nachtragskredite 2001 bereits bewilligten Fr. 200000, welche ebenfalls der Gesundheitsdirektion zur Verfügung stehen sollen.

Die Bewilligung der Mittel für die Lohnnachzahlungen sollen dem Kantonsrat ebenfalls mittels Nachtragskreditbegehren beantragt werden. Der detaillierte Antrag konnte noch nicht ausgearbeitet werden, da die Gesamtsumme derzeit noch nicht sicher genug abgeschätzt werden kann. Auf Grund erster Hochrechnungen ist mit Kosten für den Staat von rund 280 Mio. Franken zu rechnen. Davon entfallen zwei Drittel auf die kantonalen Spitäler und ein Drittel auf den kantonalen Anteil an den Nachzahlungen der staatsbeitragsberechtigten Spitäler. Hinsichtlich der Pflegeheime und der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine gesicherten Angaben möglich. Jedenfalls steht fest, dass die Verwaltungsgerichtsentscheide hinsichtlich dieser Betriebe keine direkten Rückschlüsse zulassen. Von den Gemeinden wird gegebenenfalls je einzeln zu prüfen sein, ob ein Lohnnachzahlungsanspruch besteht.

Bis Ende 1999 galten im Kanton Zürich die vom Bundesrat festgesetzten Spitaltaxen. Über die Taxen ab 1. Januar 2000 konnte zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern erneut keine Einigung erzielt werden. Das vor Bundesrat hängige Festsetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die kommenden Lohnnachzahlungen für die kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Spitäler konnten daher von der Gesundheitsdirektion inzwischen bereits in das Verfahren eingebracht werden: Mit Zwischenentscheid vom 27. Juni 2001 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement förmlich festgestellt, dass die Lohnnachzahlungen bei der Tariffestsetzung grundsätzlich noch zu berücksichtigen sind.

Über den Umfang wird der Bundesrat in seinem Endentscheid befinden. In den laufenden Tarifverhandlungen für die Jahre 2002 und folgende sind die Lohnerhöhungen ebenfalls bereits angemeldet worden. Sie werden nach dem Krankenversicherungsgesetz zu höchstens 50% von den Krankenversicherern übernommen. Die von den Krankenversicherern zu übernehmenden Mehrkosten werden sich voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2002 in höheren Krankenkassenprämien niederschlagen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi